



Merkblatt

**Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach
§ 17 Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG)**

Wird eine Beamtin oder ein Beamter zu einem Zeitpunkt in den Ruhestand versetzt, zu dem eine Rente grundsätzlich zusteht, aber noch nicht bezogen wird, und liegt der erreichte Ruhegehaltssatz unter 66,97 %, so kann der Ruhegehaltssatz unter den nachstehenden Voraussetzungen vorübergehend, d.h. längstens bis zur Zahlung der Rente, erhöht werden.

Die Voraussetzungen für die Ruhegehaltssatzerhöhung sind nachstehend im Einzelnen genannt.

1. Voraussetzungen

Der Ruhegehaltssatz wird auf Antrag vorübergehend erhöht, wenn

- der Ruhestandsbeginn **vor** dem Zeitpunkt liegt, zu dem eine abschlagsfreie **Regelaltersrente** (ggf. auch aus dem Ausland) zusteht,
- der Ruhegehaltssatz **kleiner als 66,97 %** ist,
- die Beamtin bzw. der Beamte
 - wegen **Dienstunfähigkeit** i. S. des § 43 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) in den Ruhestand versetzt wurde **oder**
 - wegen Erreichens einer **besonderen Altersgrenze** in den Ruhestand getreten ist; besondere Altersgrenze in diesem Sinne ist z. B. die Altersgrenze für Polizeivollzugsbeamte oder Beamte im Justizvollzugsdienst, nicht aber die Antragsaltersgrenze des 60. Lebensjahres nach § 37 NBG.
- **Einkünfte von nicht mehr als 450 EUR monatlich** bezogen werden; dazu gehören Einkünfte aus selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit (auch aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst), Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Die Einkünfte bleiben außer Betracht, wenn sie den gesetzlichen Freibetrag in Höhe von 450 EUR nicht überschreiten. Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit sind die Bruttobezüge einschl. Sonderzahlungen maßgebend, verringert um die Werbungskosten im Sinne des EStG. Mindestens ist der Werbungskosten-Pauschbetrag abzusetzen. Bei den übrigen Einkommensarten ist der steuerliche Gewinn maßgebend.
- die **rentenrechtliche Wartezeit von 60 Kalendermonaten erfüllt** ist, jedoch nach geltendem Rentenrecht noch kein Anspruch auf Zahlung einer Rente besteht. Diese Wartezeit muss vor Beginn des Ruhestandes erfüllt sein. Für die Erfüllung der Wartezeit werden angerechnet: Beitragszeiten (aufgrund von Pflichtbeiträgen und freiwilligen Beiträgen oder für die Beiträge als gezahlt gelten - §§ 55, 247 SGB VI -, Kindererziehungszeiten - § 56 SGB VI), Ersatzzeiten - § 51 Abs. 4 i. V. m. §§ 250, 251 SGB VI -, durch Versorgungsausgleich übertragene oder begründete Zeiten - § 52 SGB VI -.

Nicht für die Wartezeit angerechnet werden:

Berücksichtigungszeiten - § 57 SGB VI -, Anrechnungszeiten - §§ 58, 252, 253 SGB VI, Zurechnungszeiten - § 59 SGB VI -, Ausnahme: Anrechnungszeiten nach § 247 SGB VI.

Die Erfüllung der Wartezeit kann durch eine aktuelle Rentenauskunft mit der Darstellung aller versicherungsrechtlichen Zeiten nachgewiesen werden, die von dem zuständigen Rentenversicherungsträger (z.B. Deutsche Rentenversicherung – Bund, 10704 Berlin) erstellt wird und dort angefordert werden kann. Diese Unterlagen können dem Antrag auf vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes auch nachgereicht werden.

Bei einer ausländischen Rente muss ein grundsätzlicher Anspruch bestehen, aber beispielsweise auf Grund des Alters erst zu einem späteren Zeitpunkt die Zahlung erfolgen.

Sind alle o. g. Voraussetzungen erfüllt, erhöht sich der Ruhegehaltssatz um 0,95667 % für je 12 Kalendermonate der für die rentenrechtliche Wartezeit anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie bis zum Beginn des Beamtenverhältnisses zurückgelegt wurden und nicht bereits als ruhegehaltfähige Dienstzeit oder für einen Zuschlag zum Ruhegehalt nach § 61 NBeamtVG berücksichtigt worden sind; außerdem sind Zeiten nicht anrechenbar, die durch Versorgungsausgleich übertragen oder begründet oder für die erst nach dem Ruhestandsbeginn Beiträge gezahlt wurden. Der Ruhegehaltssatz erhöht sich höchstens auf 66,97 %.

2. Beginn der Ruhegehaltssatzerhöhung

Der Ruhegehaltssatz wird nur auf **Antrag** erhöht, frühestens ab Ruhestandsbeginn. Wenn der Antrag noch innerhalb von drei Monaten nach Eintritt bzw. Versetzung Ruhestand gestellt wird, gilt er als zum Zeitpunkt des Ruhestandsbeginns als gestellt, so dass der Ruhegehaltssatz rückwirkend von Anfang an erhöht wird.

3. Antragstellung

Die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes kann formlos oder mit dem Antragsvordruck N611702 beantragt werden. Der Antrag ist unterschrieben und mit den o.g. Nachweisen (z.B. Rentenauskunft) an das NLBV, Referat 23, 30149 Hannover, zu richten.

4. Ende der Erhöhung

Die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht wird. Sie endet vorher, wenn

- eine Rente bezogen wird oder
- die Dienstunfähigkeit, die zur Versetzung in den Ruhestand geführt hatte, nicht mehr vorliegt oder
- ein Erwerbseinkommen von mehr als 450 Euro bezogen wird.

Mit freundlichen Grüßen

**Niedersächsisches Landesamt
für Bezüge und Versorgung**

www.nlbv.niedersachsen.de